

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Stück, 09.07.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 9. Juli 1924.) 55. Stück.

Inhalt:

Nr. 111. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. Juli 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Nr. 111.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Oldenburg, den 2. Juli 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs und des Aufwandes, der durch die Erfüllung der gemäß § 42 Abs. 1 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 74) zu selbständiger Regelung überlassenen Aufgaben erwächst, sowie zur Förderung des Wohnungsbaues wird eine Steuer von den Gebäuden, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind, und von den Neubauten und den durch Um- oder Einbauten neugeschaffenen Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffent-

lichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind, für die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1924 nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben.

§ 2.

Steuerpflichtig ist, wer zu Beginn des Steuerjahres Eigentümer des Gebäudes ist. Eigentümer zur gesamten Hand und Miteigentümer haften als Gesamtschuldner. Im Falle eines Erbbaurechts tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Tritt im Laufe des Steuerjahres ein Eigentumswechsel ein, so ist auch jeder spätere Eigentümer steuerpflichtig. Die Steuer haftet auf dem Gebäude.

§ 3.

Für die Vertretung, Vollmacht und Haftung bei Erfüllung der nach diesem Gesetze dem Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen finden die Vorschriften der §§ 83 bis 100 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Finanzamtes die Steuerbehörde tritt.

§ 4.

Die Steuer wird nach dem berichtigten Mietwert berechnet. Als berichtigter Mietwert gilt ein vom Ministerium der Finanzen für jede Gemeinde endgültig festzusetzendes Vielfaches des Gebäudesteuermietwertes (Gesetz vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals usw.).

§ 5.

Von der Steuer bleiben befreit:

1. die im Eigentum des Reiches stehenden Gebäude;
2. die für öffentliche Zwecke bestimmten Gebäude des Staates, der Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften;

3. Konsulatsgebäude, die im Eigentum des Entsendestaates stehen und von ihm im Konsulatsdienst benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;
4. zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, sowie wissenschaftliche Forschungsinstitute und Museen;
5. Gebäude, die religiösen Zwecken oder kirchlicher Arbeit dienen;
6. als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzte Gebäude;
7. Gebäude, die den Zwecken eines die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmens dienen, das auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird.

Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung oder die Ermäßigung nur auf diesen Teil.

§ 6.

Soweit vor dem 14. Februar 1924 auf einem bebauten Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1923 (R.G.Bl. Teil I, S. 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. Teil I, S. 407) eingetragen ist, vermindert sich auf Antrag die Steuer um den Wert der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung. Das Gleiche gilt für die auf Grund des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betr. schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. Teil II, S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschulden. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören in

diesem Falle auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundschild angeammelt werden. Das Ministerium der Finanzen kann nähere Bestimmungen darüber treffen, in welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind. Soweit eine nicht wertbeständige privatrechtliche Last aufgewertet ist, vermindert sich auf Antrag die Steuer um den Wert der aus einer Aufwertung bis zu 15 v. H. des Nennbetrages in Goldmark sich ergebenden laufenden Geldverpflichtungen; dies gilt nicht, soweit die Verpflichtungen den im § 5 Abs. 2 der dritten Steuernotverordnung vorgesehenen Zinsbetrag übersteigen.

Ruhen auf einem Grundstück andere als die im Abs. 1 bezeichneten privatrechtlichen Lasten, so bestimmt das Staatsministerium, ob und inwieweit der Geldwert der laufenden Verpflichtungen auf die Steuer angerechnet werden kann.

Falls die privatrechtliche Last zugleich auf einer Grundfläche ruht, die größer als 1 ha ist, so wird der Geldwert der abzugsfähigen laufenden Verpflichtungen nur mit demjenigen Teil auf die Steuer angerechnet, der dem Verhältnis des Brandkassenversicherungswertes des Gebäudes zum Gesamtwerte des Grundstücks entspricht. Die Anrechnung erfolgt nur auf Antrag. Die näheren Bestimmungen über die Ermittlung des Gesamtwertes des Grundstücks erläßt das Ministerium der Finanzen.

Für den Fall, daß die gesetzliche Miete 70 v. H. der Friedensmiete übersteigt, vermindert sich auf Antrag des Eigentümers die Steuer im Verhältnis des Wertes seines Eigenkapitals zum Gesamtwerte des Grundstücks, wobei der Betrag des Eigenkapitals um $\frac{1}{3}$ zu kürzen ist. Dem Antrage ist insoweit nicht zu entsprechen, als der Betrag der Steuer gegenüber dem Zustand bei einer 70prozentigen Friedensmiete gekürzt werden würde. Für die Berechnung des Gesamtwertes und des Eigenkapitals ist der Stand vom 1. Juli 1914 maßgebend oder bei späterer Fertigstellung des Gebäudes der Stand im Zeitpunkt der Fertigstellung.

Bei Grundstücken, die zu dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Zeitpunkt entweder unbelastet waren oder deren dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 20 v. H. des Gesamtwertes betrug, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers unabhängig von der Überschreitung der 70prozentigen Friedensmiete soweit herabzusetzen, daß er nicht mehr als 10 v. H. der Friedensmiete ausmacht.

§ 7.

Als Steuer wird von dem auf das Jahr berechneten berechtigten Mietwert erhoben:

- a) 25 v. H. bei den Neubauten und den durch Um- oder Einbauten neuerschaffenen Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind,
- b) 12,5 v. H. bei den übrigen Gebäuden.

Die Steuer ist nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen zu entrichten.

Das Ministerium der Finanzen kann die Zustellung der Steuerbescheide (§ 9) und die Erhebung der Steuer Gemeinden gegen eine von ihm festzusetzende angemessene Vergütung übertragen.

§ 8.

Die Steuer wird von der Steuerbehörde festgesetzt.

Steuerbehörde ist das Amt, für die Städte I. Klasse der Stadtmagistrat.

§ 9.

Auf die Ermittlungen und für die Festsetzung der Steuer finden die Vorschriften der §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. An die Stelle des Finanzamtes tritt die Steuerbehörde, an die Stelle des

Landesfinanzamtes und des Reichsministers der Finanzen das Ministerium der Finanzen, an die Stelle des Reichsfinanzhofes das Oberverwaltungsgericht. Steuerzuschläge gemäß § 170 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung fließen in die Landeskasse. Der Steuerbescheid ist schriftlich und bei mehrfachem Gebäudebesitz für die selbständig benutzten einzelnen Gebäude getrennt zu erteilen.

§ 10.

Gegen Steuerbescheide auf Grund dieses Gesetzes ist binnen 14 Tagen nach Zustellung Einspruch bei der Steuerbehörde zulässig. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Steuer nicht aufgehalten. Die Steuerbehörde kann jedoch, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung, die Vollziehung aussetzen. Nach Beendigung des Verfahrens werden etwa zuviel gezahlte Steuerbeträge zurückerstattet, zu wenig gezahlte nacherhoben.

§ 11.

Die Steuer kann bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe vom Ministerium der Finanzen ermäßigt, erlassen oder zurückerstattet werden.

§ 12.

Die durch die Veranlagung und Erhebung der Steuer entstehenden besonderen Kosten trägt die Landeskasse. Bei der Einlegung von Rechtsmitteln gelten hinsichtlich der Kostentragung die §§ 285 und 286 der Reichsabgabenordnung.

§ 13.

Der Steuerpflichtige, der eine Steuerhinterziehung (§ 359 der Reichsabgabenordnung) begeht oder zu begehen

versucht, wird mit einer Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage der Abgabe, die er hinterzogen hat oder hinterziehen wollte, bestraft.

§ 14.

Soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, erläßt das Ministerium der Finanzen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 2. Juli 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Meyer-Rodenberg.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

